



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

425

Nummer 12

Kiel, 1. Dezember 2015

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Klimaschutzgesetz – KISchG) Vom 31. Oktober 2015.....	426
II. Bekanntmachungen	
Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes St. Lorenz-Nord in Lübeck Vom 3. Juli 2015.....	429
Zweite Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 22. Oktober 2015.....	431
Zweite Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 22. Oktober 2015.....	432
Namensänderungen von Kirchengemeinden.....	433
Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge für die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern	434
Bekanntgabe von Arbeitsrechtlichen Regelungen.....	439
Erster Allgemeiner Hinweis zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl 2016 Vom 20. Oktober 2015.....	441
Kirchenwahl 2016 Wahltermin in den Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein.....	442
Kirchenwahl 2016 Wahltermine in den Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg.....	442
Einführung von Kirchensiegeln.....	442
Pfarrstellenänderungen.....	443
Pfarrstellenaufhebungen.....	443
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	443
Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	448
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	449
Soziale und bildende Berufe.....	450

Verwaltung und sonstige Berufe..... 451

V. Personalmeldungen

..... 453

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Klimaschutzgesetz – KISchG) Vom 31. Oktober 2015

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Kirchengesetzes
- § 2 Klimaschutzziel
- § 3 Klimaschutzplan
- § 4 Finanzierung
- § 5 Aufgaben der Kirchengemeinden, ihrer Verbände und der örtlichen Kirchen
- § 6 Aufgaben der Kirchenkreise
- § 7 Aufgaben der Landeskirche
- § 8 Anpassung des kirchlichen Rechts
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Kirchengesetzes

1Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) tritt nach Artikel 1 Absatz 7 der Verfassung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein und sieht sich deshalb zum Schutz des Klimas und zur Begrenzung der nachteiligen Folgen des Klimawandels verpflichtet. 2Dieses Kirchengesetz leistet einen Beitrag zum Klimaschutz, indem es das Klimaschutzziel für die Nordkirche festlegt und rechtliche Grundlagen dafür schafft, Klimaschutzmaßnahmen zu erarbeiten, zu überprüfen, über sie zu berichten und sie weiterzuentwickeln. 3Die Nordkirche unterstützt damit auch die nationalen und internationalen Anstrengungen zum Schutz des Klimas durch

Emissionen mindernde Maßnahmen. 4Das Klimaschutzgesetz trägt darüber hinaus zum Verständnis von Klimagerechtigkeit bei, indem es die diesbezügliche Bildungs- und Beratungsarbeit fördert. 5Den Kirchengemeinden und ihren Verbänden, den örtlichen Kirchen, den Kirchenkreisen und ihren Verbänden sowie der Landeskirche kommt beim Klimaschutz und bei der Erreichung des Klimaschutzziels nach § 2 Absatz 1 eine besondere Verantwortung zu.

§ 2

Klimaschutzziel

(1) 1Die Treibhausgasemissionen der Nordkirche sollen bilanziell bis zum Jahr 2050 schrittweise auf null gesenkt werden (CO₂-Neutralität). 2Dabei kommt der Verminderung des Energieverbrauchs durch Bedarfsreduktion, durch die effiziente Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch die Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

(2) Treibhausgasemissionen der Nordkirche im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), die durch die Nordkirche verursacht werden.

(3) Die Treibhausgasemissionen werden gemäß ihrer Treibhausgaspotentiale umgerechnet in CO₂-Äquivalente (CO_{2e}).

§ 3

Klimaschutzplan

(1) 1Die Landessynode beschließt einen Klimaschutzplan, der die wesentlichen Zwischenziele, Strategien und Vorschläge für Maßnahmen zur Erreichung des Klimaschutzziels nach § 2 benennt. 2Die jeweilige kirchliche Körperschaft entscheidet über die zu ergreifenden Maßnahmen.

(2) Der Klimaschutzplan enthält insbesondere folgende Elemente:

1. jährliche Zwischenziele zur Reduktion der Gesamtmenge von emittierten Treibhausgasen für die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung;
2. eine Ermittlung und Darstellung der Emissionsbeiträge und der Einsparpotentiale für die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen von Maßnahmen des Bundes sowie der Europäischen Union;
3. Vorschläge für Maßnahmen, durch die die Zwischenziele in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung erreicht werden sollen;
4. Vorschläge für die Kompensation von CO₂-Emissionen;
5. Vorschläge für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Klimaschutz und Klimagerechtigkeit.

(3) 1Der erste Klimaschutzplan wird für den Zeitraum der Jahre 2016 bis 2021 beschlossen. 2Der Klimaschutzplan ist durch Beschluss nach Absatz 1 spätestens nach Ablauf von sechs Jahren fortzuschreiben.

(4) Der Klimaschutzplan wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 4

Finanzierung

(1) 1Die Kirchenkreise und die Landeskirche sind ab dem Haushaltsjahr 2016 bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 verpflichtet, mindestens 0,8 Prozent der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise für Klimaschutzzwecke zu verwenden. 2Dies geschieht nach Artikel 123 Absatz 1 der Verfassung. 3Von der Verwendung des Mindestbetrages nach Satz 1 sind die in dem Haushaltsbeschluss der Landessynode in den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern ausgewiesenen Anteile für zweckgebundene Maßnahmen nach dem Güstrower Vertrag vom 20. Januar 1994 (KABl. S. 26, ABl. S. 114) ausgenommen.

(2) Klimaschutzzwecke im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. die Förderung von Maßnahmen, insbesondere Baumaßnahmen, der Kirchengemeinden und ihrer Verbände, der örtlichen Kirchen, der Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie der Landeskirche, die den Energiebedarf oder die CO₂-Emissionen reduzieren oder die Energieeffizienz steigern,
2. die Einrichtung eines Energiecontrollings sowie eines Klimaschutzmanagements in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung und
3. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit.

§ 5

Aufgaben der Kirchengemeinden, ihrer Verbände und der örtlichen Kirchen

(1) Den Kirchengemeinden, ihren Verbänden und den örtlichen Kirchen kommt aufgrund ihres Eigentums an einem Großteil der kirchlichen Gebäude eine besondere Bedeutung und Verantwortung für den Klimaschutz zu.

(2) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen erheben regelmäßig, in der Regel monatlich, die Verbrauchsdaten ihrer dem Energiecontrolling unterliegenden kirchlichen Gebäude und wirken darauf hin, dass der Energiebedarf und CO₂-Emissionen reduziert oder die Energieeffizienz der kirchlichen Gebäude gesteigert wird.

(3) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen übermitteln ihre Verbrauchsdaten nach Absatz 2 regelmäßig zum Zweck des Energiecontrollings an den Kirchenkreis.

(4) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen beraten den jährlichen Energie- und Emissionsbericht über die kirchlichen Gebäude der jeweiligen kirchlichen Körperschaft.

§ 6

Aufgaben der Kirchenkreise

(1) 1Den Kirchenkreisen kommt aufgrund ihres Eigentums an kirchlichen Gebäuden und ihrer Aufgaben zur Unterstützung der Kirchengemeinden nach Artikel 41 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung eine besondere Bedeutung und Verantwortung für den Klimaschutz zu. 2Sie richten ein Energiecontrolling und ein Klimaschutzmanagement ein.

(2) Die Kirchenkreise unterstützen und beraten die Kirchengemeinden, ihre Verbände sowie die örtlichen Kirchen und die Verbände des Kirchenkreises bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung.

(3) Die Kirchenkreise leisten Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit und entwickeln Angebote für die Fortbildung von ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis.

(4) Die Kirchenkreise sollen mit Zustimmung der jeweils betroffenen Kirchengemeinden gemeindeübergreifende Gebäudestrukturpläne beschließen, die festlegen, welche Gebäude der Kirchengemeinden langfristig genutzt werden sollen.

(5) Das Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement des jeweiligen Kirchenkreises umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erhebung von Liegenschafts-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten der Gebäude des Kirchenkreises;

2. Erstellung eines jährlichen Energie- und Emissionsberichtes des Kirchenkreises an den Kirchenkreisrat über die dem Energiecontrolling unterliegenden Gebäude im Kirchenkreis nach § 5 Absatz 2 sowie § 6 Absatz 5 Nummer 1;
 3. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen für eine effiziente Gebäudenutzung und die energetische Optimierung von Gebäuden des Kirchenkreises mit dem Ziel, die für die Nutzung der Gebäude nötige Energieumwandlung zu reduzieren und die Betriebskosten zu senken;
 4. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, die CO₂-Emissionen der Mobilität von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis zu reduzieren (Mobilitätsmanagement);
 5. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, im Bereich Beschaffung die CO₂-Emissionen unter Berücksichtigung von Ressourcenverbrauch sowie ökologischer und sozialer Kriterien zu reduzieren (Beschaffungsmanagement);
- (6) Die Kirchenkreise erledigen für die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen die Erhebung der Liegenschafts- und Abrechnungsdaten nach § 5 Absatz 2 sowie die Erstellung des jährlichen Energie- und Emissionsberichtes über die kirchlichen Gebäude der jeweiligen kirchlichen Körperschaft nach § 5 Absatz 4.
- (7) Die Kirchenkreise leiten eine Energie- und CO₂-Bilanz des Kirchenkreises zur Fortschreibung der landeskirchlichen Energie- und CO₂-Bilanz nach § 7 Absatz 5 Nummer 3 und zur Erstellung der Kennzahlen für Gebäude in kirchlicher Nutzung an das Landeskirchenamt weiter. Sie geben dem Landeskirchenamt jährlich einen Bericht über die Verwendung der für Klimaschutzzwecke bestimmten Finanzmittel nach § 4.

§ 7

Aufgaben der Landeskirche

- (1) ¹Die Landeskirche fördert Maßnahmen zum Klimaschutz und setzt sich dafür ein, dass Klimaschutzmaßnahmen und die Bedeutung der Klimagerechtigkeit unter anderem durch Bildung, Ausbildung, Information, Beratung und Motivation berücksichtigt werden. ²Sie richtet ein Energiecontrolling und Klimashutzmanagement ein.
- (2) Die Landeskirche berät die kirchlichen Körperschaften bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung nach Maßgabe von Absatz 5.
- (3) Die Landeskirche leistet Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit und entwickelt Angebote für die Fortbildung von ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden in der Nordkirche im Tätigkeitsbereich Energiecontrolling und Klimashutzmanagement.

(4) Die Landeskirche trägt dafür Sorge, dass das kirchliche Recht und die Vergabe von Fördermitteln bzw. Zuschüssen der Landeskirche das Klimaschutzziel nach § 2 Absatz 1 unterstützen.

(5) Das Energiecontrolling und Klimashutzmanagement der Landeskirche umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erhebung von Liegenschafts-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten der Gebäude der Landeskirche;
2. Fortentwicklung des Klimaschutzplanes nach § 3;
3. Erstellung eines jährlichen Energie- und Emissionsberichtes über die dem Energiecontrolling unterliegenden Gebäude der Landeskirche;
4. Erarbeitung von jährlichen Berichten zu der erwarteten Entwicklung der Treibhausgasemissionen in der Nordkirche;
5. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen für eine effiziente Nutzung der Gebäude und die energetische Optimierung von Gebäuden der Landeskirche mit dem Ziel, die für die Nutzung der Gebäude nötige Energieumwandlung zu reduzieren und die Betriebskosten zu senken;
6. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, die CO₂-Emissionen der Mobilität von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in der Nordkirche zu reduzieren (Mobilitätsmanagement);
7. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, im Bereich Beschaffung auf der landeskirchlichen Ebene die CO₂-Emissionen unter Berücksichtigung von Ressourcenverbrauch sowie ökologischer und sozialer Kriterien zu reduzieren (Beschaffungsmanagement).

§ 8

Anpassung des kirchlichen Rechts

(1) ¹Bei Reisetätigkeiten im kirchlichen Auftrag sollen der öffentliche Personenverkehr, das Fahrrad, andere Leichtfahrzeuge, Fahrzeuge mit verbrauchsarmen Verbrennungsmotoren, die mindestens den EU-Grenzwert für 2020 einhalten, sowie insbesondere elektrisch betriebene Fahrzeuge bevorzugt genutzt werden. ²Dienstreisende, die aus dienstlichen Gründen Personen mitnehmen, sollen eine Mitnahmeentschädigung erhalten. ³Art und Umfang der Reisekostenvergütung der ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden, unabhängig von der Art ihres Anstellungs- oder Ausbildungsverhältnisses, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. ⁴Es sind insbesondere Regelungen über die Erstattung von Kosten nach Satz 1 und 2 zu treffen.

(2) Bei Regelungen über Dienstwohnungsvergütungen sollen insbesondere der energetische Zustand eines Gebäudes, bei den Dienstwohnungen die Nutzung regenerativer Energien für Heizzwecke und Warmwasser sowie die Verwendung von Ressourcen schonenden Materialien berücksichtigt werden.

(3) Regelungen zum Beschaffungswesen der Nordkirche berücksichtigen insbesondere energieeffiziente und langlebige Geräte, Produkte aus recycelten und Ressourcen schonenden Rohstoffen, die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation in der jeweils geltenden Fassung und in Bezug auf Lebensmittel ihre regionale, saisonale, biologische und klimaschonende Herkunft.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. September 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 31. Oktober 2015

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:39 – T Sk/R Hu

II. Bekanntmachungen

Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes St. Lorenz-Nord in Lübeck Vom 3. Juli 2015

Die Verbandsversammlung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes St. Lorenz-Nord in Lübeck hat am 17. Juni 2015 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Verbandssatzung beschlossen:

Präambel

Der Kirchengemeindeverband dient dem Zweck, übertragene Aufgaben der verbandsangehörigen Kirchengemeinden zu übernehmen, um diese finanziell und sachlich zu entlasten.

§ 1

Name, Verbandsmitglieder, Sitz, Kirchensiegel

(1) Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Paul Gerhardt Lübeck, St. Lorenz in Lübeck, St. Markus-Kirchengemeinde in Lübeck und St. Matthäi Lübeck bilden unter der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband St. Lorenz-Nord in Lübeck“ (im Folgenden Kirchengemeindeverband genannt) einen Kirchengemeindeverband nach Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung.

(2) Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Lübeck.

(3) Voraussetzung, unter der sich weitere Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg dem Kirchengemeindeverband anschließen können, ist die Zustimmung aller dem Kirchengemeindeverband angehöriger Kirchengemeinden.

(4) Der Kirchengemeindeverband führt das in der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.

§ 2

Aufgaben, Finanzierung

(1) Dem Kirchengemeindeverband sind folgende Aufgaben der verbandsangehörigen Kirchengemeinden übertragen:

1. Förderung und Koordinierung von Gemeindegarbeit;
2. Förderung und Koordinierung von Küsterdiensten;
3. Förderung und Koordinierung von Sekretariatsarbeiten;
4. Förderung und Koordinierung von Kirchenmusik;
5. Planung und Durchführung gemeinsamer Projekte.

(2) Dem Kirchengemeindeverband können von den Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben übertragen werden, wenn sämtliche Verbandsmitglieder durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates dem zustimmen.

(3) Die Verbandsmitglieder finanzieren den Kirchengemeindeverband auf der Grundlage des Verbandshaushaltes durch eine Umlage, bemessen auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen per 1. April des Vorjahres zum Haushaltsjahr.

§ 3

Organe

(1) Der Kirchengemeindeverband wird geleitet durch die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand.

(2) Für die Organe des Kirchengemeindeverbandes gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderates entsprechend, wenn nicht in Teil 4 §§ 75 bis 77 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung (Kirchengemeindeordnung) etwas anderes bestimmt ist.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Organe richtet sich nach deren Amtszeit im Kirchengemeinderat des jeweiligen Verbandsmitgliedes. ²Die Mitglieder der Organe bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der jeweils neu gebildeten Organe im Amt.

(4) Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) ¹Jedes Verbandsmitglied entsendet aus der Mitte des Kirchengemeinderates drei Mitglieder. ²Es ist sicherzustellen, dass ein Mitglied der Versammlung der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren angehört. ³Für die Mitglieder ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestimmen. ⁴Die ehrenamtlichen Mitglieder müssen die Mehrheit in der Versammlung bilden. ⁵Die Mitglieder haben in der Versammlung jeweils eine Stimme.

(2) Die Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Verbandssatzung und weitere Satzungen des Kirchengemeindeverbandes und ändert diese;
2. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsvorstandes;
3. sie nimmt die dem Kirchengemeindeverband übertragenen Aufgaben wahr;
4. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;
5. sie setzt die Umlagen der Verbandsmitglieder fest;
6. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes;
7. sie überwacht die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes;
8. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes richten;
9. sie entscheidet über Projekte nach § 2 Absatz 1 Nummer 5;
10. sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr.

§ 5

Verbandsvorstand

(1) ¹Der Verbandsvorstand besteht aus je zwei Mitgliedern pro Verbandsmitglied, die von der Versammlung aus ihrer Mitte zu wählen sind, wobei ehrenamtliche Mitglieder die Mehrheit stellen. ²Für die Mitglieder ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) ¹Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. ²Artikel 31 der Verfassung gilt entsprechend.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er führt die laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes;
2. er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr;
3. er besetzt die Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und führt die Aufsicht;
4. er stellt die Versorgung der Verbandsmitglieder mit Leistungen gemäß § 2 sicher;
5. er begründet, ändert und beendet privatrechtliche Beschäftigungsverhältnisse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes;
6. er führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes; die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes regelt der Verbandsvorstand;
7. er bereitet den Haushalts- und Stellenplan vor;
8. er bereitet die Erstellung der Jahresrechnung vor;
9. er bereitet Projekte nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 für die Versammlung vor;
10. er organisiert den Informationsaustausch zwischen den verbandsangehörigen Kirchengemeinden.

§ 7

Satzungsänderungen, Ausscheiden, Auflösen

(1) ¹Satzungsbeschlüsse der Versammlung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder. ²Änderungen dieser Satzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende eines Kalenderjahres mit Frist von sechs Monaten gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seines Kirchengemeinderates zu erklären.

(3) Spätestens drei Monate vor dem Ausscheiden schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Kirchengemeindeverband einen Vertrag über die rechtlichen Folgen des Ausscheidens.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes bzw. mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Kirchengemeindeverband findet eine Vermögensauseinandersetzung hinsichtlich eines Vermögensüberschusses bzw. entstandener Fehlbeträge mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied bzw. mit den ausscheidenden Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis des letzten Gemeindegliederstandes am 1. April statt.

2Hinsichtlich der Auseinandersetzungen über vertragliche Verpflichtungen und Rechte gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

(5) Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt durch gleichlautende Beschlüsse der beteiligten Kirchengemeinderäte zum Ende eines Kalenderjahres, wenn mindestens drei Monate zuvor alle Verbandsmitglieder der Auflösung durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates zugestimmt haben.

2Die Verbandsmitglieder schließen einen Auflösungsvertrag.

3Der Kirchengemeindeverband gilt als aufgelöst, wenn durch Kündigungen gemäß Absatz 2 nur noch eine Kirchengemeinde Mitglied des Kirchengemeindeverbandes ist.

4Vor der Verbandsauflösung muss eine Vermögensauseinandersetzung stattfinden.

5Die Auseinandersetzung findet nach folgenden Grundsätzen statt: Das gesamte Vermögen des Kirchengemeindeverbandes ist zu liquidieren und nach Abzug der Verbindlichkeiten anteilig nach Gemeindegliederzahlen an die Verbandsmitglieder aufzuteilen.

6Im Falle einer Überschuldung sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, anteilig nach Gemeindegliederzahlen für die verbleibenden Verbindlichkeiten einzustehen.

7Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes werden dergestalt von den Verbandsmitgliedern übernommen, dass die finanzielle Belastung jeder einzelnen Kirchengemeinde durch die Arbeitgeber-Bruttogehälter möglichst exakt ihrem Anteil an der Gesamtgemeindegliederzahl entspricht.

(6) Für die Klärung von Streitigkeiten nach Ausscheiden oder Auflösung ist der Kirchenkreisrat zuständig.

§ 8

Schlichtungsregelungen

Ein Kirchengemeinderat einer verbandsangehörigen Kirchengemeinde hat das Recht, gegen die Entscheidungen des Kirchengemeindeverbandes den Kirchenkreisrat um Schlichtung anzurufen, wenn er sich in der Wahrung der Rechte seiner Kirchengemeinde verletzt fühlt.

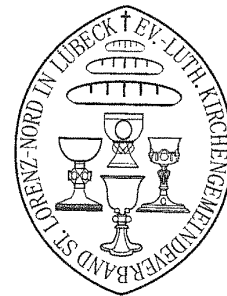
§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes St. Lorenz-Nord in Lübeck vom 18. Januar 2005 (GVObI. 2005 S. 11, 208) außer Kraft.

Anlage Kirchensiegel des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes St. Lorenz-Nord in Lübeck



*

Die vorstehende Verbandssatzung wird hiermit ausfertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekanntzumachen.

Der Vorstandsvorsitzende des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes St. Lorenz-Nord in Lübeck

Lübeck, 3. Juli 2015

Carola
Scherf

Andreas
Schomborg

(L.S.)

Vorsitzendes Mitglied
des Vorstandes

Mitglied des
Vorstandes

Zweite Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 22. Oktober 2015

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat am 17. Oktober 2015 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

Die Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 22. März 2013 (KABl. S. 191), die durch Satzung vom 12. November 2013 (KABl. S. 451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
2. Nach Nummer 6 wird eine neue Nummer 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„7. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen, soweit diese die Pfarrkasse betreffen.“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamts vom 22. Oktober 2015, Aktenzeichen 10.1 Kkr. Pommern – R Kr, kirchenaufsichtlich genehmigt.

Greifswald, 22. Oktober 2015

Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

Gerd
Panknin

Thomas
Franke

(L.S.)

Vorsitzender des
Kirchenkreisrats

Mitglied des
Kirchenkreisrats

Az.: 10.1 Kkr Pommern – R Kr

Zweite Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 22. Oktober 2015

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat am 17. Oktober 2015 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung in Verbindung mit Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

Die Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 16. April 2013 (KABl. S. 239), die durch Satzung vom 12. November 2013 (KABl. S. 451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden zwischen den Wörtern „aus“ und „vier“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 wird dem Wort „einem“ das Wort „gegebenenfalls“ vorangestellt.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 Buchstabe d wird folgender Buchstabe e mit folgendem Wortlaut angefügt:
„e) Zahlungen aufgrund des sogenannten Pfarrhaussanierungsprogramms II.“.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 5 Absatz 2 und Absatz 5“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2 und 3“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Der Nummer 2 werden die folgenden Buchstaben c und d angefügt:
 - „c) Sachkosten für die kirchenkreislichen Vertretungspfarrstellen,
 - d) Schuldendienst für die Darlehen des sogenannten Pfarrhaussanierungsprogramms II.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Pfarrgrundstücke, deren Erträge nach Absatz 1 Satz 1 an die Pfarrkasse abgeführt werden, sowie für Pfarrgrundstücke, für die aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit keine Erträge erwirtschaftet und die nicht veräußert werden können, werden notwendige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Pfarrgrundstücke stehen, von der Pfarrkasse getragen.“

4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dabei gelten sämtliche Baumittel, die die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg nicht zweckbestimmt für ein einzelnes Objekt ausreichen, als 'Baupatronatsleistungen' im Sinne dieser Vorschrift.“

5. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) Über die Kirchenkreiskasse werden die Einnahmen und Ausgaben
1. für die Aufgaben der Leitung und Verwaltung (inklusive Kirchenkreisverwaltung),
 2. für das Regionalzentrum sowie die ihm zugeordneten Dienste und Werke,
 3. für das bebaute und unbebaute Grundvermögen des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises,
 4. des Finanzvermögens und der Darlehen des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und

5. für die nicht in den Nummern 1 bis 4 enthaltenen Kosten und Zuweisungen des Pommer-schen Evangelischen Kirchenkreises, soweit diese nicht unter § 3 Nummer 3 oder 4 fallen, geführt.“
6. In § 8 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 Buchstabe b wird der der Angabe „Zinserträge.“ nachfolgende Satz aufgehoben.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestri-chen.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamts vom 22. Oktober 2015, Aktenzeichen 10.8 Kkr Pom-mern – R Kr, kirchenaufsichtlich genehmigt.

Greifswald, 22. Oktober 2015

Kirchenkreisrat des Pommer-schen Evangeli-schen Kirchenkreises

Propst Gerd
P a n k n i n

Thomas
F r a n k e

(L.S.)

Vorsitzender des
Kirchenkreisrats

Mitglied des
Kirchenkreisrats

Az.: 10.1 Kkr Pommern – R Kr

Namensänderungen von Kirchengemeinden

Die Namen der folgenden Kirchengemeinden im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg wurden auf Antrag der Kirchengemeinden durch Beschluss des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg mit Wirkung vom 1. Juli 2015 geändert. Nach Teil 4 § 15 Absatz 3 Satz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, wird angeordnet:

Die Kirchengemeinde führte bisher folgenden Namen:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biendorf-Russow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brudersdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Methling
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Tessin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kladrum
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lancken
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüssow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mühlen Eichsen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Roggendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Selmsdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Serrahn
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steffenshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Techentin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Varchentin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volkenshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zweedorf

Die Kirchengemeinde führt seit dem 1. Juli 2015 folgenden Namen:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biendorf-Russow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brudersdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Methling
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Tessin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kladrum
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lancken
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüssow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mühlen Eichsen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Roggendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Selmsdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Serrahn
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steffenshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Techentin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Varchentin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volkenshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zweedorf

*

Die Namen der folgenden Kirchengemeinden im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg werden auf Antrag der Kirchengemeinden durch Beschluss des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 geändert. Nach Teil 4 § 15 Absatz 3 Satz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, wird angeordnet:

Die Kirchengemeinde führte bisher folgenden Namen:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Bukow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Goldberg-Dobbertin
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Salitz
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchdorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leussow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marlow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neu Kaliß
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuburg
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parum
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Redefin
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teschendorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teterow
 Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Schwerin-Lankow

Die Kirchengemeinde führt ab dem 1. Dezember 2015 folgenden Namen:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Bukow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Goldberg-Dobbertin
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Salitz
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchdorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leussow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marlow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neu Kaliß
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuburg
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parum
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Redefin
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teschendorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teterow
 Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Schwerin-Lankow

Kiel, 12. November 2015

Landeskirchenamt
 Belitz

Az.: 10.0-1 Kkr. Mecklenburg – R Be

Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge für die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern

Nachstehend gibt das Landeskirchenamt die Besoldungstabellen für die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern bekannt, die ab dem 1. Januar 2016 Gültigkeit besitzen. Die Besoldungsanpassung beruht auf Teil 1 § 52 Absatz 2 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist (EGVerf-Teil 1).

Bei den Beträgen in den Tabellen eins bis vier wurden die Beträge aus der Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassung mit dem Faktor 0,98 multipliziert.

Kiel, 2. November 2015

Landeskirchenamt
 Sauer

Az.: NK 3511-3 – DAR VS

Teil II Anlage I

Gültig ab 1. Januar 2016
Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil I - 98 %)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8								
A 2	1935,23	1978,34	2022,60	2055,79	2090,09	2124,38	2158,66	2192,95								
A 3	2009,33	2054,68	2100,02	2136,54	2173,04	2209,53	2246,05	2282,54								
A 4	2051,39	2105,56	2159,76	2202,90	2246,05	2289,18	2332,31	2372,15								
A 5	2066,84	2134,31	2188,51	2241,62	2294,73	2348,93	2402,01	2454,00								
A 6	2111,09	2189,64	2269,27	2330,11	2393,16	2454,00	2521,48	2580,10								
A 7	2216,18	2285,87	2377,71	2471,70	2563,51	2656,44	2726,12	2795,80								
A 8	2344,49	2428,57	2546,91	2666,39	2785,85	2868,80	2952,88	3035,84								
A 9	2530,32	2613,29	2743,82	2876,55	3007,06	3095,78	3188,09	3278,09								
A 10	2708,41	2822,34	2987,18	3152,74	3321,38	3438,75	3556,09	3673,47								
A 11	3095,78	3270,11	3443,30	3617,63	3737,26	3856,91	3976,55	4096,19								
A 12	3319,12	3525,34	3732,71	3938,93	4082,51	4223,79	4366,22	4510,93								
A 13	3892,23	4085,93	4278,48	4472,18	4605,50	4739,96	4873,25	5004,28								
A 14	4002,75	4252,27	4502,95	4752,47	4924,51	5097,72	5269,76	5442,97								
A 15	4892,63	5118,25	5290,28	5462,33	5634,39	5805,30	5976,21	6145,97								
A 16	5397,38	5659,46	5857,71	6055,97	6253,09	6452,50	6650,75	6846,73								

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 8,83 Euro.

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	4 277,36		
W 2	5313,99	5626,57	5939,17
W 3	5939,17	6355,95	6772,73

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	6145,97
B 2	7139,55
B 3	7559,98
B 4	7999,79
B 5	8504,57
B 6	8984,27
B 7	9446,86
B 8	9931,09
B 9	10531,57
B 10	12396,78
B 11	12878,76

Teil II Anlage 2**Gültig ab 1. Januar 2016****Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern****(§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 - 98 %)****Familienzuschlag**

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	124,17	235,63
Übrige Besoldungsgruppen	130,38	241,84

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 111,47 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 347,29 Euro.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 109,86 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 116,62 Euro

Teil II Anlage 3

Gültig ab 1. Januar 2016

Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 - 98 %)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (Monatsbeträge) – in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –			
Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil
Teil 1 § 53 Absatz 2 und 3 Einführungsgesetz		Besoldungsgruppen Fußnote	
I. Funktionszulage		A 2	1 37,87
1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen 708,01			2 18,24
			3 69,85
		A 3	1, 5 69,85
			2 37,87
			7 35,27
		A 4	1, 4 69,85
2. Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat 1403,94			2 37,87
			5 7,61
		A 5	3 37,87
			4, 6 69,85
		A 6	6 37,87
		A 7	2 47,03
3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates 1700,46			5 50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
4. Präsident des Oberkirchenrates 1936,46			
5. Landesbischof 2553,70		A 8	2 60,59
		A 9	2, 3, 6 281,92
II. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Absatz 2) 703,01			7 8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
		A 12	7, 8 163,75
Bundesbesoldungsordnungen A und B		A 13	6 130,96
Vorbemerkungen			7 196,43
			11, 12, 13 286,51
Nummer 2 Absatz 2 131,54		A 14	5 196,43
		A 15	7 196,43
Nummer 12 98,30		B 10	1 453,93
Nummer 21 219,68			
Nummer 25 39,46			

Teil II Anlage 4

Gültig ab 1. Januar 2016
Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVVerf-Teil 1 – 98 %)

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																		
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8				
A 2	1935,23		1978,34		2022,60		2055,79		2063,53		2090,09		2124,38		2148,70		2158,66		2192,95
A 3	2009,33		2054,68		2100,02		2136,54		2145,38		2173,04		2190,73		2237,19		2246,05		2282,54
A 4	2051,39		2105,56		2159,76		2202,90		2211,76		2246,05		2265,96		2319,05		2332,31		2372,15
A 5	2066,84		2134,31		2188,51		2241,62		2259,32		2294,73		2324,59		2388,74		2402,01		2454,00
A 6	2111,09		2189,64		2269,27		2330,11		2345,61		2393,16		2404,21		2462,84		2521,48		2580,10
A 7	2216,18		2270,39		2343,38		2416,41		2489,39		2563,51		2637,62		2690,73		2726,12		2795,80
A 8	2344,49		2428,57		2501,58		2595,59		2690,73		2785,85		2847,79		2910,85		2952,88		3035,84
A 9	2530,32		2613,29		2694,04		2794,71		2895,37		3007,06		3065,71		3135,66		3188,09		3278,09
A 10	2708,41		2822,34		2925,22		3053,54		3185,80		3321,38		3406,84		3496,85		3556,09		3673,47
A 11	3095,78		3270,11		3443,30		3617,63		3641,55		3737,26		3822,73		3915,01		3976,55		4096,19
A 12	3319,12		3525,34		3732,71		3938,93		3969,73		4082,51		4185,06		4294,45		4366,22		4510,93
A 13	3892,23		4067,70		4243,16		4472,18		4534,87		4605,50		4652,22		4739,96		4873,25		5004,28
A 14	4002,75		4229,49		4456,24		4752,47		4836,81		4924,51		4987,22		5097,72		5269,76		5442,97
A 15	4892,63		4894,92		5118,25		5344,99		5544,38		5634,39		5744,91		5946,59		5976,21		6145,97
A 16	5397,38		5399,67		5689,08		5920,38		6151,69		6253,09		6384,11		6615,41		6650,75		6846,73

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 8,83 Euro.

Bekanntgabe von Arbeitsrechtlichen Regelungen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beschlossenen Arbeitsrechtlichen Regelungen zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern:

- Beschluss 1-2015 vom 30. September 2015: Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Eingruppierungsordnung (Neufassung Teil B.3 „Friedhofsdienst“)
- Beschluss 2-2015 vom 30. September 2015: Dritte Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Entgelttabelle (Einfügen der Entgeltgruppen E9a und E9b)
- Beschluss 3-2015 vom 30. September 2015: Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (Änderung § 6 Absatz 8 KAVO-MP)
- Beschluss 4-2015 vom 30. September 2015: Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (Änderung der Anmerkung zu § 30 Absatz 4 KAVO-MP)

Kiel, 13. November 2015

Landeskirchenamt
Dr. Triebel

Az.: NK 3217-8 – DAR Tr

*

Beschluss 1-2015 Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Eingruppierungsordnung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern vom 30. September 2015

Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt die folgende Arbeitsrechtliche Regelung:

§ 1

Änderung der Eingruppierungsordnung

Die Anlage 4 (Eingruppierungsordnung) zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) vom 9. November 2012 (KABl. 2013 S. 39) wird wie folgt geändert:

Teil B.3 wird wie folgt gefasst:

B.3 Friedhofsdienst

Vorbemerkung

Friedhofsfläche

Bei der Verwaltung mehrerer Friedhöfe ist deren Gesamtfläche für die Eingruppierung maßgebend. Die Flächenzahl beinhaltet nur gewidmete Friedhöfe.

Entgeltgruppe	Anforderungen
E 9	1. Friedhofsverwalter mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung von Friedhöfen mit einer Fläche von mehr als 15 ha oder mindestens 3000 Grabstätten oder 500 Bestattungen pro Kalenderjahr und mit Aufsichtsfunktion über Friedhofsmitarbeiter
E 8	1. Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Ausbildung als Gärtnermeister oder Betriebswirt von Friedhöfen mit einer Fläche von 5 ha bis 15 ha oder mindestens 1500 Grabstätten oder mindestens 200 Bestattungen pro Kalenderjahr und mit Aufsichtsfunktion über Friedhofsmitarbeiter
E 7	1. Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Ausbildung als Gärtnermeister oder im kaufmännischen Bereich von Friedhöfen mit einer Fläche bis zu 5 ha und mindestens 100 Bestattungen pro Kalenderjahr und mit Aufsichtsfunktion über Friedhofsmitarbeiter
E 6	1. Gärtnermeister von Friedhöfen mit einer Fläche bis zu 5 ha und mindestens 100 Bestattungen pro Kalenderjahr mit entsprechender Tätigkeit und mit Aufsichtsfunktion über Friedhofsmitarbeiter
E 5	1. Gärtner und Landschaftspfleger mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit 2. Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Berufsausbildung für Friedhöfe mit einer Fläche bis zu 5 ha
E 3	1. Friedhofsmitarbeiter
E 2	1. Friedhofsmitarbeiter mit einfacher Tätigkeit

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Greifswald, 30. September 2015

Die Arbeitsrechtliche Kommission

H a n s e
Vorsitzender

*

Beschluss 2-2015
Dritte Arbeitsrechtliche Regelung
zur Änderung der Entgelttabelle
der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern
vom 30. September 2015

Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt die folgende Arbeitsrechtliche Regelung:

§ 1
Änderung der Entgelttabelle

Die Anlage 5 (Entgelttabelle) zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) vom 9. November 2012 (KABl. 2013 S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 26. Mai 2014 (KABl., S. 426) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die bisherige Entgeltgruppe 9 wird durch die Entgeltgruppen 9a und 9b wie in der Tabelle ersichtlich ersetzt:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9b	2.490,51	2.760,36	2.895,28	3.271,95	3.564,29	-
9a	2.490,51	2.760,36	2.808,32	2.903,28	3.272,81	-

§ 2
Überleitung

(1) Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten, sind stufen- gleich unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurück- gelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b über- geleitet.

(2) Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die beson- deren Stufenregelungen gelten, sind unter Beibehal- tung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 9a übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. Ist dadurch am Tag der Überleitung in die Entgelt- gruppe 9a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächst- höheren Stufe die Stufenlaufzeit von Neuem. Im Falle der sich aus Satz 2 ergebenden Zuordnung zu der Stufe 3 wird die zwei Jahre übersteigende Stufenlauf- zeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 3 angerechnet.

Protokollerklärung zu Absatz 1 und 2

Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Ja- nuar 2016 in Kraft.

Greifswald, 30. September 2015
 Die Arbeitsrechtliche Kommission

Hanse
 Vorsitzender

*

Beschluss 3-2015
Arbeitsrechtliche Regelung
zur Änderung der Kirchlichen
Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-
Pommern (KAVO-MP)
vom 30. September 2015

Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt die fol- gende Arbeitsrechtliche Regelung:

§ 1
Änderung der KAVO-MP

Die Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklen- burg-Pommern (KAVO-MP) vom 9. November 2012 (KABl. 2013, S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtli- che Regelung vom 24. September 2014 (KABl. S. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dem § 6 Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser Mitarbeiter ist zur Arbeitsleistung am Sonn- abend nur aus dringenden dienstlichen Gründen ver- pflichtet.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Novem- ber 2015 in Kraft.

Greifswald, 30. September 2015
 Die Arbeitsrechtliche Kommission

Hanse
 Vorsitzender

*

Beschluss 4-2015
Arbeitsrechtliche Regelung
zur Änderung der Kirchlichen
Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-
Pommern (KAVO-MP)
vom 30. September 2015

Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt die folgende Arbeitsrechtliche Regelung:

§ 1
Änderung der KAVO-MP

Die Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) vom 9. November 2012 (KABl. 2013 S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 24. September 2014 (KABl. S. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der Anmerkung zu § 30 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Regelung kann, wenn kein anderweitiger Anspruch auf Freistellung besteht, in besonderen Fällen auf sonstige familiäre Gründe erstreckt werden, z. B. bei unvorhersehbaren Betreuungsproblemen gegenüber Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Greifswald, 30. September 2015
 Die Arbeitsrechtliche Kommission

H a n s e
 Vorsitzender

Erster Allgemeiner Hinweis
zur ordnungsgemäßen Durchführung der
Kirchenwahl 2016
Vom 20. Oktober 2015

Aufgrund von § 11 Absatz 3 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes vom 10. März 2015 (KABl. S. 142) (im Folgenden: KGRBG), ergeht zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl 2016 folgender Allgemeiner Hinweis des Wahlbeauftragten der Landeskirche:

1. Zusätzliche Angaben im Wahlbeschluss des
Kirchengemeinderats gemäß § 7 Absatz 3
KGRBG

(bei der ausnahmsweisen Bildung und Festlegung von Gemeindewahlbezirken und gegebenenfalls Stimmbezirken nach §§ 8 Absatz 1 und 9 Absatz 1 KGRBG)

Die Zuordnung der in die Kirchengemeinde umgemeindeten wahlberechtigten Gemeindeglieder muss

- bei ausnahmsweise nach § 8 Absatz 2 KGRBG gebildeten zwei oder mehreren Gemeindewahlbezirken und

- bei ausnahmsweise nach § 9 Absatz 1 KGRBG gebildeten Stimmbezirken erfolgen.

2. Einlegen der Stimmzettelumschläge der
Briefwahl in die Wahlurne gemäß § 22 Absatz 2 KGRBG

(bei im Wahlbeschluss des Kirchengemeinderats nach § 7 Absatz 2 KGRBG festgelegten mehreren Möglichkeiten zur Stimmabgabe)

Stimmzettelumschläge aus den zu berücksichtigenden Briefwahlumschlägen sind erst nach der letzten Möglichkeit zur Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne zu legen (§ 22 Absatz 2 Satz 2 KGRBG). Bestehen in einer Kirchengemeinde mehrere Möglichkeiten zur Stimmabgabe, dürfen die Stimmzettelumschläge erst nach Schluss der Wahlhandlung der letzten nach § 7 Absatz 2 Satz 2 KGRBG möglichen Stimmabgabe in die Wahlurne eingelegt werden.

Der Schluss der Wahlhandlung im Sinne von § 22 Absatz 2 Satz 1 KGRBG ist erst am letzten Wahltermin nach § 7 Absatz 2 Satz 2 KGRBG mit der Erklärung des Wahlvorstands nach § 22 Absatz 1 Satz 2 KGRBG gegeben.

3. Unverzügliche Bekanntgabe des
Wahlergebnisses gemäß § 24 Absatz 4 KGRBG

(aufgrund der Auszählung der Stimmen und nach der Feststellung des Wahlergebnisses des Kirchengemeinderats gemäß § 24 Absatz 1 bis 3 KGRBG)

Die Bekanntgabe des durch den Kirchengemeinderat festgestellten Wahlergebnisses in der Kirchengemeinde muss nach § 24 Absatz 4 KGRBG unverzüglich erfolgen. Die Kanzelabkündigung nach diesen Bestimmungen muss im nächsten Gemeindegottesdienst in dieser Kirchengemeinde erfolgen.

Dabei ist darauf zu achten, dass nur das „festgestellte Wahlergebnis“ gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 KGRBG bekannt gegeben wird. Dieses aufgrund der Auszählung der Stimmen durch den Kirchengemeinderat festgestellte Wahlergebnis kann aus unterschiedlichen Gründen durch weitere Veränderungen gemäß Teil 2 Abschnitt 4 und Teil 3 und 4 KGRBG von der endgültigen Zusammensetzung des neuen Kirchengemeinderats zum Zeitpunkt seiner Konstituierung nach § 34 KGRBG abweichen! Deswegen wird mit der unverzüglichen Unterrichtung und Bekanntgabe des „festgestellten Wahlergebnisses“ noch nicht die endgültige Zusammensetzung des neu gebildeten Kirchengemeinderats bekannt gemacht.

Kiel, 20. Oktober 2015

Der Wahlbeauftragte der
 Evangelisch-Lutherischen Kirche
 in Norddeutschland

D a w i n

Az.: NK 1022/16-1 – R Da

Kirchenwahl 2016
Wahltermin in den Kirchengemeinden des
Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein hat gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes vom 10. März 2015 (KABl. S. 142) auf seiner Sitzung am 5. November 2015 den Wahltermin zur Durchführung der Kirchengemeinderatswahl 2016 auf den

Ersten Adventssonntag 2016
 (27. November 2016)

festgelegt.

Kiel, 6. November 2015

Der Wahlbeauftragte der
 Evangelisch-Lutherischen Kirche
 in Norddeutschland

D a w i n

Az.: NK 1022/16-3 – R Da

Kirchenwahl 2016
Wahltermine in den Kirchengemeinden des
Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg

Der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Mecklenburg hat am 16. Oktober 2015 gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes vom 10. März 2015 (KABl. S. 142), den von der Ersten Kirchenleitung festgelegten Wahlzeitraum (KABl. S. 228) beschlossen. Der Wahlzeitraum für die Wahl der Kirchengemeinderäte in den Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg ist demnach der Zeitraum vom

Vorletzten Sonntag im Kirchenjahr bis
zum Ersten Adventssonntag 2016
 (13. bis 27. November 2016).

Kiel, 11. November 2015

Der Wahlbeauftragte der
 Evangelisch-Lutherischen Kirche
 in Norddeutschland

D a w i n

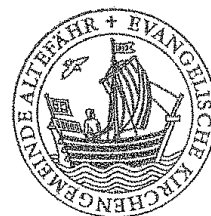
Az.: NK 1022/16-3 – R Da

Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Altefähr

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 9. November 2015

Landeskirchenamt
 Belitz

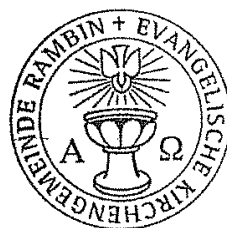
Az.: 10 Altefähr – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Ramin

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 9. November 2015

Landeskirchenamt
 Belitz

Az.: 10 Ramin – R Be

Pfarrstellenänderungen

Der Umfang der 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für Religionsunterricht und -gespräche an berufsbildenden Schulen wird mit sofortiger Wirkung von 75 Prozent auf 100 Prozent angehoben.

Az.: 20 Kkr. Lübeck-Lauenburg Berufsbildende Schulen (2) – P Ah/P Lad

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf für Notfallseelsorge wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf für Notfallseelsorge, Traumapädagogik und Traumazentrierte Fachberatung umgewandelt.

Az.: 20 Kkr. Rantzau-Münsterdorf Notfallseelsorge – P Re/P Ha

*

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Maria-Magdalena Kirchengemeinde, Kirchenkreises Hamburg–West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. November 2015 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Maria-Magdalena KG (2) – P Ah/P Lad

Pfarrstellenaufhebungen

Die 3. und die 4. Pfarrstelle der Maria-Magdalena Kirchengemeinde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg–West/Südholstein, werden mit Wirkung vom 1. November 2015 aufgehoben.

Az.: 20 Maria-Magdalena KG (3) und (4) – P Ah/P Lad

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Sinstorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg–Ost (Propstei Harburg) ist die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der

- Lust und Liebe an klassischer Gemeindegemeinschaft mitbringt,
- Freude an Schwellenbegleitung hat,
- team- und delegationsfähig ist und mit Haupt- und Ehrenamtlichen vertrauensvoll zusammenarbeitet,
- aufgeschlossen und seelsorgerlich einfühlsam ist,
- gern mit jungen Menschen zusammenarbeitet,
- reflektiert und achtsam mit Prozessen und Veränderungen umgeht.

Die Pastorin bzw. der Pastor soll pastorale Kernaufgaben übernehmen:

- Gottesdienste,
- Amtshandlungen, Einzelseelsorge, Geistliche Begleitung,
- Konfirmandenunterricht mit Teamern,
- Mitarbeit an der Gemeindeentwicklung.

Die Kirchengemeinde Sinstorf hat knapp 3000 Gemeindeglieder und liegt am südlichen Stadtrand von Hamburg. Sie umfasst die Stadtteile Sinstorf und Lan-

genbek mit ca. 9000 Einwohnern. Die Gemeinde hat zwei Pfarrstellen (75 Prozent und 50 Prozent) und eine Predigtstätte. Die Sinstorfer Kirche ist eine der ältesten Kirchen im Hamburger Stadtgebiet und als Hochzeitskirche beliebt. Ihr gegenüber liegt ein großzügiges Gemeindehaus mit Gemeindebüro. Die Gemeinde ist volksgemeinschaftlich geprägt. Die Sonntagsgottesdienste sind gut besucht. Viele Ehrenamtliche engagieren sich hier im Gemeindeleben, z. B. in der Senioren- oder Jugendarbeit. Es gibt ca. 20 jugendliche „Teamerinnen und Teamer“. Die Kirchenmusik wird durch zwei Chöre bereichert. Ein Pfadfinderstamm hat seine Heimat im Gemeindehaus. Es gibt eine gute Infrastruktur, Einkaufsmöglichkeiten, alle Schulformen, Kindergärten. Kirche und Gemeindehaus sind idyllisch an der Grenze zwischen Stadt und Land gelegen. Die Harburger Berge sind ganz nah, in ca. 30 Minuten ist der Hamburger Hauptbahnhof mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

Das hat die Kirchengemeinde der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu bieten:

- Die alte, wunderschöne Sinstorfer Kirche mit einem weitläufigen Ensemble,
- einen engagierten und sachkundigen Kirchengemeinderat,
- die Begleitung von Gottesdiensten durch einen B-Kirchenmusiker (50 Prozent),
- die Unterstützung in der Arbeit mit Jugendlichen durch eine Diakonin (100 Prozent),
- die Zusammenarbeit mit einem kleinen eingespielten Team weiterer Hauptamtlicher (Gemeindegemeinschaftssekretärin, Hausmeister, Küsterin),

- eine engagierte Teamer-Gruppe, die den Konfirmandenunterricht mit begleitet,
- aufgeschlossene und interessierte Ehrenamtliche,
- die gemeinsame Suche nach einer individuellen Wohnlösung, die der Lebenssituation der Bewerberin bzw. des Bewerbers entspricht.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propstei Harburg, Frau Carolyn Decke, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen:

- Pröpstin Carolyn Decke: Tel.: 040 519 000 106, E-Mail: c.decke@kirche-hamburg-ost.de,
- Pastorin Antje Schwartau: Tel. 040 328 495 92; E-Mail: antje-schwartau@kirche-sinstorf.de,
- Homepage: www.kirche-sinstorf.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **14. Januar 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Sinstorf (2) – P Lad

*

In den verbundenen **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Zahrendorf und Blücher**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Parchim, Kirchenregion Boizenburg-Wittenburg, wird die Pfarrstelle (100 Prozent) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Pfarrstelle ist ab dem 1. Januar 2016 durch Wahl der Kirchengemeinderäte neu zu besetzen.

Die Dörfer der Kirchengemeinden Zahrendorf und Blücher liegen im Biosphärenreservat Elbtal. Die Zentren der Städte Hamburg, Schwerin, Lübeck und Lüneburg sind in einer Stunde erreichbar.

Im nahegelegenen Boizenburg sind alle Schulformen vorhanden. Dort gibt es Einkaufsmöglichkeiten, ein Kino und andere kulturelle Angebote, wie an vielen Orten in der touristisch geprägten Region.

Zu den beiden Kirchengemeinden gehören ca. 1000 Gemeindeglieder mit einer gut durchmischten Altersstruktur, mit Ehrenamtlichen, die sich ins Gemeindeleben einbringen und vielen jungen Familien mit Interesse, sich am Leben in den Kirchengemeinden zu beteiligen.

Die beiden Kirchengemeinden arbeiten und leben in vielen Bereichen wie eine Gemeinde zusammen (gemeinsamer Gemeindebrief, gemeinsame Aktivitäten und Feste und enge Kooperation der Kirchengemeinderäte).

Die Kirchengemeindezugehörigkeit liegt deutlich über dem Durchschnitt des Kirchenkreises Mecklenburg.

Es bestehen sehr gute Beziehungen zu den Kommunen, den Freiwilligen Feuerwehren, der Verwaltung des Biosphärenreservats und anderen Organisationen.

Zu den Aufgaben gehören:

- regelmäßige Gottesdienste in den fünf Kirchen und Kapellen, derzeit in den beiden Kirchen jeweils 14-tägig und in den drei Kapellen jeweils monatlich,
- gemeinsame Konfirmandenarbeit mit den anderen Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes,
- Angebote für Kinder und Familien,
- Begleitung der verschiedenen Seniorenkreise,
- Besuche bei Jung und Alt,
- Zusammenarbeit mit den beiden sehr aktiven Fördervereinen.

Die Dienstwohnung befindet sich im Pfarr- und Gemeindehaus Zahrendorf in unmittelbarer Nähe der Zahrendorfer Kirche. Das separate Dienstzimmer befindet sich im Pfarrhaus. Zur Dienstwohnung gehört ein schönes Gartengrundstück.

Die beiden Kirchengemeinden sind mit zwei weiteren Kirchengemeinden Mitglied im Kirchengemeindeverband Boizenburg-Land, der über eine 75-Prozent-Stelle für Kinder- und Jugendarbeit verfügt.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den zuständigen Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Parchim, Herrn Propst Dirk Saueremann, Lindenstraße 1, 19370 Parchim, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Zahrendorf und Blücher, Ludwigsluster Chaussee 23, 19258 Zahrendorf.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen:

- Propst Dirk Saueremann, Lindenstraße 1, 19370 Parchim, Tel.: 03871 212 33 oder 226 841,
- der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates der Kirchengemeinde Blücher, Ulrich Dreßler, Tel.: 038 844 216 02 und 0178 369 0097,
- die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates der Kirchengemeinde Zahrendorf, Ruth Köppen, Tel.: 038 844 212 66.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Januar 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Zahrendorf und Blücher – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die 3. Pfarrstelle für kirchenkreisliche Dienstleistung im Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Kirchenkreisrates und ist zunächst befristet auf acht Jahre.

Es handelt sich bei der Dienstleistung um die pfarramtliche Tätigkeit in der St. Anschar-Gemeinde und in der Stiftung Anscharhöhe. Daher werden auch der Kirchengemeinderat der St. Anschar-Gemeinde und der Stiftungsvorstand durch ihr Votum an der Besetzung der Pfarrstelle beteiligt sein.

Die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistung ist der Gemeinde und der Stiftung für die Dauer des Berufszeitraumes zugeordnet.

Für die Arbeit in der St. Anschar-Gemeinde erfolgt die Besetzung nach einer längeren Vakanz der Pfarrstelle, die Stiftung Anscharhöhe bezuschusst diese Stelle mit 25 Prozent.

Die Aufgaben dieser Pfarrstelle ergeben sich aus dem besonderen Charakter dieser Gemeinde: Sie hat einen nur kleinen Parochialbezirk mit etwa 600 Gemeindegliedern im näheren Umfeld der Anscharhöhe, dem Gelände der St. Anschar-Stiftung (vor 129 Jahren als diakonische Einrichtung von der damals noch am Gänsemarkt beheimateten Gemeinde gegründet) mit mehreren Einrichtungen und etwa 550 Bewohnerinnen und Bewohnern: einem Pflegeheim für Seniorinnen und Senioren, mehreren Gebäuden mit seniorenge rechten Wohnungen als „Wohnen mit Service“ und Wohngemeinschaften für behinderte Jugendliche und Erwachsene. Im Blick auf die Mitfinanzierung durch die Stiftung soll ein Viertel der Arbeitskraft für Menschen in deren Einrichtungen eingesetzt werden. Außerdem bestehen dort (nicht von der Stiftung Anscharhöhe selbst getragen) die Zinnendorf-Stiftung und eine Pestalozzi-Kindertagesstätte. Auf dem parkartigen Gelände in Eppendorf steht inmitten dieser Einrichtungen die St. Anschar-Kirche mit dem Gemeindehaus der Kirchengemeinde.

Der Inhaber bzw. die Inhaberin der Pfarrstelle hat vor allem folgende Aufgaben:

- Seelsorge:
Die Seelsorge an den Menschen, die auf der Anscharhöhe leben, Besuche und Gespräche in den Häusern, aber auch Begegnung und Präsenz auf dem Gelände, im Café und anderen „beiläufigen“ Gelegenheiten haben ein eigenes, großes Gewicht. Über die Arbeit auf der Anscharhöhe hinaus stellen sich Aufgaben der aufsuchenden Seelsorge und des Entwickelns von Arbeitsformen im Blick auf die große Zahl von Stiftungs-Einrichtungen im näheren Umfeld (ca. 25 Prozent des Arbeitsumfangs). Dies ist in Zusammenarbeit mit dem regionalen Projektpastor für „Zuhause Alt werden“ zu gestalten.
- Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens:
Die Gemeinde ist in ihrer Geschichte geprägt durch die Tradition der Michaelsbruderschaft und hat

sich zugleich den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner der Stiftungseinrichtungen und der wachsenden Zahl junger Familien im umliegenden Wohngebiet nach weniger liturgisch gebundenen Formen geöffnet. Sie feiert ihre Gottesdienste sonntags vormittags in verschiedener Gestalt und sie wird dabei unterstützt durch die Arbeit einer Kirchenmusikerin (Anstellungsumfang 60 Prozent). Die Kirche und ihr Gelände sind attraktiv für Trauungen und Taufen, so spielen auch Kasualgottesdienste eine wichtige Rolle. Außerdem finden in einzelnen Einrichtungen Hausgottesdienste für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie besondere Gottesdienste für demenziell Erkrankte und deren Angehörige statt.

- Gemeindeentwicklung:

Nach längeren Vakanzen und Veränderungen im Umfeld steht mit der Wiederbesetzung der Stelle die Aufgabe an, die begonnene Neuorientierung der Gemeinde konzeptionell aufzunehmen und weiter zu gestalten. Dabei wird der Kontakt zu den Menschen und Familien in den zur Gemeinde gehörenden Straßenzügen ebenso Bedeutung haben, wie das Nutzen der besonderen Begegnungsmöglichkeiten, die das Gelände bietet.

- Leitungsaufgaben:

Der Inhaber bzw. die Inhaberin der Pfarrstelle ist Mitglied im Kirchengemeinderat und im Kuratorium der Stiftung. Gemeinsam mit den Mitgliedern des Kirchengemeinderates hat der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin teil an der Leitungsaufgabe der Gemeinde (Vorsitz oder stellvertretender Vorsitz) und hält den Kontakt zwischen Gemeinde und Stiftung lebendig, die organisatorisch zwar zwei Größen sind, von den Menschen her gesehen aber zusammengehören.

Die Gemeinde sucht einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die

- eine starke seelsorgerliche Grundhaltung als Kern der Berufsauffassung mitbringt und bereit ist zu einem wahrnehmendem Mit-Leben im Umfeld der Anscharhöhe und ihrer Einrichtungen, also insbesondere mit den alten Menschen;
- die diakonische Ausrichtung von kirchlicher Arbeit als wichtiges Element im Selbstverständnis einer Gemeinde sieht und Verständnis hat für die organisatorischen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten heutiger diakonischer Betriebe;
- die Gestaltungs- und Leitungsaufgabe mit Lust aufnimmt, Kirche, Gemeinde und ihren Gottesdienst an diesem besonderen Ort lebendig zu gestalten und mit Sorgfalt, Klarheit und Sensibilität in die Zukunft zu führen.

Dienstszitz ist Hamburg, ein Pastorat ist nicht vorhanden.

Auskunft über die Stelle gibt gern der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Pastor Dr. Goßmann (Tel.: 040 328 420 64, E-Mail: hc.gossmann@web.de), der Vorstand der Stiftung Anscharhöhe, Herr Poppinga (Tel.:

040 4669 306, E-Mail: guenther.poppinga@anscharhoehe.de) und der Personalentwickler des Kirchenkreises Hamburg-Ost Pastor Wisch (Tel.: 040 519 000 155, E-Mail: j.wisch@kirche-hamburg-ost.de).

Bewerbungen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propstei Alster-West, Dr. Johann-Hinrich Claussen (Tel.: 040 519 000 107, E-Mail: j.claussen@kirche-hamburg-ost.de), Danziger Str. 15, 20099 Hamburg

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Bewerbungsschluss ist der **14. Januar 2016**.

Az.: 20 Kkr. HH-Ost kirchliche Dienstleistung (3) – P Lad

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die 11. Pfarrstelle für kirchenkreisliche Dienstleistung – Sabbatzeitvertretung (100 Prozent) – zum 1. April 2016 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt über Berufung durch den Kirchenkreisrat bis zum 31. Dezember 2020.

Die zu besetzende Pfarrstelle ist eine von drei Pfarrstellen für Sabbatzeitvertretungen des Kirchenkreises. Sie ist organisatorisch und inhaltlich eingebunden in die Stabsstelle Organisationsentwicklung (mehr Information: www.kirche-hamburg-ost-oe.de).

Der Gemeindepastor bzw. die Gemeindepastorin geht für drei Monate in eine Sabbatzeit; dafür arbeiten Sie in der Gemeinde. Schnell kommen Sie an und übernehmen im unvertrauten Feld pastorale Aufgaben. Sie gehen reflektiert, behutsam und sicher um mit dem, was dort ist. Nach der Übergabe am Ende können Sie diese Gemeinde, die Menschen und Aufgaben gut loslassen. – Dies sind die Herausforderungen für Sie als Sabbatzeitvertretung.

Dafür suchen wir eine engagierte Pastorin, einen engagierten Pastor, der bzw. die

- gerne pastorale Grundaufgaben in einer Gemeinde wahrnimmt,
- sich auf vielfältige liturgische und theologische Prägungen einlassen kann,
- offen auf Menschen aller Milieus zugeht,
- flexibel ist und sich schnell einarbeiten kann,
- eine gute Mischung aus Zupacken und Lassen mitbringt,
- selbstorganisiert, verlässlich und gleichzeitig teamfähig arbeitet,
- konfliktfähig ist,
- entscheidungsfreudig ist und ein sicheres Gefühl für Nähe und Distanz hat,
- reflektierte Erfahrungen in Gemeindegarbeit und mit Leitungsaufgaben gemacht hat,

- den Blick von außen behält und die Perspektive der Organisationsentwicklung einnehmen kann,
- achtsam mit Prozessen und Veränderungen umgeht,
- die Erfahrungen für sich reflektiert und sich mit dem Sabbatical-Team austauscht,
- aushalten kann, ohne dauerhafte berufliche Heimatgemeinde zu leben,
- bereit ist, im Großraum des Kirchenkreises mit weiten Arbeitswegen tätig zu sein.

Aufgaben

- Vertretung pastoraler Aufgaben während dreimonatiger Sabbatzeiten (vier Einsatzorte im Jahr),
- Vorbereitung und Nachbereitung dieser Zeiten,
- Gewährleistung von Kontinuität für die Gemeinden.

Wir bieten

- Pastorinnen, Pastoren und Gemeinden, die sich auf Sie freuen,
- die Zusammenarbeit innerhalb des Teams der Sabbaticalvertretungen und in dem Team der Organisationsentwicklung des Kirchenkreises,
- Notebook und Smartphone als Unterstützung angesichts wechselnder Arbeitsplätze.

Weitere Auskünfte erteilen gern

Pröpstin Carolyn Decke, Tel.: 040 519 000 116,
Jürgen Barth (Leitung Organisationsentwicklung),
Tel.: 040 519 000 151,
Jan-Eric Soltmann (Personalentwicklung für Pastorinnen und Pastoren), Tel.: 040 519 000 162.

Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt.

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen ist zu richten an Pröpstin Carolyn Decke, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **14. Januar 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. HH-Ost kirchenkreisliche Dienstleistung (11) – P Lad

*

Das **Jugendpfarramt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** (Nordkirche) hat für eine Laufzeit von drei Jahren eine Projektstelle „Vernetzung der Arbeit mit Kindern in der Nordkirche“ befristet zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Der Dienstsitz ist Hamburg.

Das Jugendpfarramt gehört zum Hauptbereich 5 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Er umfasst die zielgruppenspezifische Arbeit mit

Frauen, Männern, Kindern, Jugendlichen und Senioren. Das Projekt „Vernetzung der Arbeit mit Kindern in der Nordkirche“ wird zusammen mit den Hauptbereichen 1 „Aus- und Fortbildung“, 3 „Gottesdienst und Gemeinde“ und 7 „Diakonie“ durchgeführt. Deren Leitungen bilden die Lenkungsgruppe für den Prozess.

Das Jugendpfarramt hat seinen Sitz am Koppelsberg in Plön und unterhält Arbeitsstellen in Hamburg und Rostock. Als Fachstelle der Landeskirche für Kinder- und Jugendarbeit berät es die Kirchenkreise, richtet Fachtage, Fort- und Weiterbildungen sowie Events aus und ist jugendpolitisch in den drei Bundesländern der Nordkirche unterwegs.

Wir suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit mindestens Fachhochschulabschluss in einem sozialen, soziologischen oder religionspädagogischen Fach. In Zusammenarbeit mit der „Initiative: Vernetzung der Arbeit mit Kindern in der Nordkirche“ und dem Kollegium im Jugendpfarramt sollen die Bedingungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern analysiert sowie deren Vielfalt in der Nordkirche wahrgenommen und auf allen Ebenen vernetzt werden. Ziel ist es, ein verbindliches Handlungskonzept für die Zukunft zu entwickeln.

Der Auftrag erfordert die Fähigkeit, sich in sozial- und religionspädagogische, soziologische und theologische Zusammenhänge hinein zu denken. Mindestens einer dieser Bereiche muss durch einen Studienabschluss qualifiziert sein.

Weiterhin erwarten wir:

- einen guten Zugang zu Lebenswelten von Kindern
- möglichst Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern
- hohe Auffassungsgabe in Hinblick auf komplexe Strukturen
- theoretisches Reflexionsvermögen
- Sprachkompetenz
- Fähigkeit, unterschiedliche Interessen zu vermitteln und zu bündeln.

Insgesamt setzen wir eine hohe kommunikative Kompetenz, Lust zu kreativem Arbeiten, Methodenvielfalt in Beratungsprozessen und Zielstrebigkeit voraus. Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland ist ebenfalls Voraussetzung.

Wir bieten:

- Einbindung in ein aktives Team mit vielfältigen thematischen Schwerpunkten
- fachliche Begleitung durch die „Initiative: Vernetzung der Arbeit mit Kindern in der Nordkirche“
- Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (für Mitarbeitende) bzw. nach dem Kirchenbesoldungsgesetz (für Pastorinnen und Pastoren im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis)

- Büro in Hamburg-Altona
- Sekretariatsleistungen
- Ausstattung für mobile Kommunikation.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Dezember 2015** an die Personalverwaltung des Hauptbereichs 5 Frauen, Männer, Jugend, Gartenstraße 20, 24103 Kiel, oder online an E-Mail: heider.heinrich@hb5.nordkirche.de und in Cc E-Mail: tilman.lautzas@jupfa.nordkirche.de.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilt Landesjugendpastor Tilman Lautzas, Tel.: 0170 5769 210.

Az.: 20 Jugendpfarramt (3) – P Sc

*

Im **Pommerschen Ev. Kirchenkreis** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Kirchenkreispfarrstelle eines Pastors bzw. einer Pastorin für Kinder- und Jugendarbeit in der Propstei Pasewalk, Region Anklam-Ueckermünde, zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 50 Prozent. Dienstsitz ist Anklam. Die Besetzung erfolgt für einen Zeitraum von acht Jahren. Wiederberufung ist möglich.

Die Stelle ist verbunden mit einem Dienstauftrag für die Kirchenkreispfarrstelle für Schularbeit und Schulseelsorge in der Region für den oben angegebenen Berufszeitraum ebenfalls mit einem Dienstumfang von 50 Prozent.

Der Kirchenkreis erhofft sich, in der Verbindung der beiden Stellen die besonderen Chancen der Verknüpfung und des gegenseitigen Bezugs beider Arbeitsbereiche Schule und kirchliche Kinder- und Jugendarbeit zu nutzen und zu entwickeln sowie die hier möglichen gemeindlichen und regionalen Vernetzungen zu stärken.

Zum Profil der beiden Stellenanteile:

1. Die Pfarrstelle für Propsteikinder- und Jugendarbeit

Die Zielgruppe der Arbeit des Propsteikinder und -jugendpfarramtes in der Region sind getaufte und ungetaufte Kinder und Jugendliche im Bereich der Kirchengemeinden der Region Propstei Pasewalk Nord (Anklam-Ueckermünde).

Im Rahmen der Konzeption der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden der Region gestaltet der bzw. die Mitarbeitende selbstständig und eigenverantwortlich die Kinder- und Jugendarbeit durch kontinuierliche und projektbezogene Angebote. Die Arbeit dient der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen der Gemeindewirklichkeit.

Es geht dabei um

- eigenverantwortete Organisation und Durchführung von kontinuierlichen Jugendarbeitskreisen in der Region, Mitarbeit im Jugendprojekt „Gottesdienst on tour“
- Besuchsdienste bei Kindern, Jugendlichen und Eltern
- Unterstützung und Beratung der in den Kirchengemeinden der Region im Bereich Kinder- und Jugendarbeit Tätigen
- Entwicklung und Durchführung projektorientierter Angebote für Kinder und Jugendliche in der Region
- Mitwirkung in der konzeptionellen Weiterentwicklung und Durchführung von Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises
- Insbesondere soll mit dieser Stelle auf neue Arbeitsformen und innovative Entwicklungen in der Kinder- und Jugendarbeit zugegangen werden. Dazu gehören auch niederschwellige Angebote etwa für Kinder und Jugendliche mit nichtkirchlichem Hintergrund und daher auch
- Vernetzung mit anderen nichtkirchlichen Partnern der Kinder- und Jugendarbeit (Schulen, Kommunen, Vereinen usw.).

2. Die Schulpfarrstelle

Die schulbezogenen Pfarrstellen wurden eingerichtet, um insbesondere die kirchliche Präsenz an staatlichen Schulen sowie die Begleitung und Fortbildung von ReligionslehrerInnen in der Region voranzubringen.

Neben der eigenen Tätigkeit im Religionsunterricht (sieben Wochenstunden) soll die Schulpfarrstelle im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch inner-schulische Angebote machen und schulkooperative Projekte initiieren und begleiten.

Dazu gehört schließlich auch die Beratung und Begleitung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern in der Region.

Anklam ist ein Mittelzentrum in Mecklenburg-Vorpommern. Die Stadt ist ehemaliger Kreissitz und liegt an der Peene, dem „Amazonas des Nordens“. Etliche Behörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald haben ebenso ihren Sitz in der Stadt wie die „Vorpommersche Landesbühne“, ein traditionsreiches Theater.

Zur Insel Usedom sind es ca. 20 Autominuten. Die Zugverbindungen nach Berlin und Hamburg sind gut. In Anklam gibt es alle Schularten von der Grundschule bis zum Gymnasium, außerdem auch eine evangelische Kita und eine Evangelische Schule.

Interessenten für die Stelle sind bewerbungsfähige Pastorinnen und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Sie haben besondere pädagogische Fähigkeiten; Sie verfügen über Kompetenzen in Teamarbeit, Projektarbeit und eigenständiger Durchführung von Veranstaltungen.

Erfahrungen mit dem spezifischen kulturellen, sozialen und religiösen Kontext Ostdeutschlands sind wünschenswert.

Weitere Auskünfte bekommen Sie bei Propst Andreas Haerter, Baustraße 5, 17309 Pasewalk, Tel.: 03973 210 283 (E-Mail: propst-haerter@pek.de) und bei Pastor Matthias Bartels, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald, Tel.: 03834 8963 110 (E-Mail: bartels@pek.de).

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum **15. Januar 2016** an den Kirchenkreisrat des Pommerschen Ev. Kirchenkreises, Bahnhofstraße 35–36, 17489 Greifswald. Es gilt der postalische Eingang, der Poststempel ist nicht ausreichend.

Az.: 20 Kkr. Propsteikinder- und Jugendarbeit Pasewalk – P Rö

Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Auslandsdienst Weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) verbundene evangelische Gemeinden und Partnerkirchen, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August 2016 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

Pfarrerinnen bzw. Pfarrer bzw. Pfarrerepaare,
die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Brüssel (1 ½ Stellen) (Kennziffer 2074)
- São Paulo (Kennziffer 2078)
- Hongkong (Kennziffer 2080)
- Costa Blanca (für drei Jahre, Kennziffer 2081).

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle. Bitte geben Sie die entsprechende Kennziffer ein.

Gesucht werden Pfarrerinnen und Pfarrer und Pfarrerepaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796 126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2016** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV

Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de
Az.: 2020-3 – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

In der **Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist zum 1. Februar 2016 oder später die

B-Kirchenmusikstelle (50 Prozent)

zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht.

In der alten Hanse- und Hafenstadt Rostock, umgeben von attraktiven Ferienregionen, sind wir eine lebendige, wachsende Kirchengemeinde, zahlenmäßig die größte in Mecklenburg-Vorpommern. Wir feiern Gottesdienste in vier gotischen Backsteinkirchen (300 bis 1100 Sitzplätze). In der Gemeinde gibt es acht Chorgruppen sowie Orgeln unterschiedlicher Größe (5, 7, 33, 40 und 83 Register), es besteht außerdem noch eine A-Stelle (mit 100 Prozent). Fördervereine, auch für Kirchenmusik, unterstützen die Arbeit der Gemeinde, die zwei Pfarrstellen hat und eine Kindertagesstätte trägt. Rostock bietet neben Universität und der Hochschule für Musik und Theater alle weiteren Schulformen, auch in freier bzw. konfessioneller Trägerschaft. Hier bestünden auch Möglichkeiten für zusätzliche Beschäftigung, da es in Mecklenburg-Vorpommern derzeit möglich ist, mit einem Kirchenmusik-Abschluss an staatlichen Schulen Musik zu unterrichten. Entsprechende Kontakte haben wir aufgenommen. Die Kirchenmusik wird in unserer Gemeinde sehr geschätzt. Wir wünschen uns jemanden, der das ausgezeichnete Klima unserer Mitarbeiterschaft bereichert sowie Chorarbeit, Gemeindegesang und Orgelspiel liebt.

Wir sind auch für Ihre Schwerpunkte offen. Eine detaillierte Stellenausschreibung können Sie im Internet abrufen unter:

www.innenstadtgemeinde.de/ausschreibung.pdf

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO).

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Bewerbungsschluss ist der **20. Januar 2016**.

Kontakt: Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock, Bei der Marienkirche 1, 18055 Rostock, Kantor Karl-Bernhardin Kropf, Tel.: 0381 5108 9718, E-Mail: ros-

tock-innenstadt@elkm.de, www.innenstadtgemeinde.de; Kirchenkreiskantor: Markus Johannes Langer, Faule Straße 5, 18055 Rostock, Tel.: 0381 2000 800, Fax: 0381 2000 805, E-Mail: M.J.Langer(at)gmx.de.

Az.: 30 Innstadtgemeinde Rostock – T Jü

*

In der **Ev. Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Altona** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist ab dem 1. April 2016 eine 75-Prozent B-Kirchenmusikstelle (29,25 Stunden) unbefristet zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach gültigem Kirchen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag KAT, Besoldungsgruppe K9. Dem Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin stehen ein eigenes Arbeitszimmer (PC-Arbeitsplatz), eine zweimanualige Flentrop-Orgel in sehr gutem Zustand (25 Register) und ein Steinway-Flügel in der Kirche zur Verfügung.

Zum Leitbild der Gemeinde: Die Paul-Gerhardt-Kirche Altona ist eine Oase für den Stadtteil. Wir verstehen uns als eine junge, offene Gemeinde im lebendigen Stadtteil Altona (Bahrenfeld/Ottensen), in der Menschen verschiedener, auch kritischer Einstellungen zum christlichen Glauben, unterschiedlicher Lebensstile und Lebensformen ihren Ort finden. In unserem aktuellen Gemeindekonzept ist die Kirchenmusik ein großer Schwerpunkt. Weitere Schwerpunkte sind: Kinder- und Jugendarbeit, Gottesdienst, spirituelle Angebote für Erwachsene, stadtteilbezogene Arbeit.

Wir kooperieren eng mit einer freien Kita, die in unseren Räumen angesiedelt ist und mit der angrenzenden Max-Brauer-Schule sowie einer Nachbargemeinde. Unsere junge, motivierte Kantorei mit ca. 35 Sängern und Sängerinnen (Elysion – der Chor der Paul-Gerhardt-Kirche) prägt mit viel Freude am Singen, an anspruchsvollen klassischen Konzerten sowie Cross-over-Projekten (Barockoper, der Stilmix aus Gregorianik und Jazz bzw. Romantik und klassische indische Musik) unser gottesdienstliches und gemeindliches Leben. Ein weiteres Highlight unserer Kirchenmusik bildet ein Kammerchor mit 14 Sängern und Sängerinnen (kleiner Kammerchor Altona) mit Schwerpunkt a capella-Literatur und chorisches-kabarettistischen Liederabenden.

Für unsere Kirchenmusik wünschen wir uns eine kommunikative Persönlichkeit mit Kreativität, Humor und

Lust an der Weiterentwicklung, Fortführung und Ausbau unserer Chorarbeit. Das Aufgabengebiet umfasst weiterhin die musikalische und liturgische Gestaltung der sonntäglichen Gottesdienste in unterschiedlichen Formen und die Leitung eines Kinderchors. Spannende Chor- und Orgelkonzerte, Freude an der musikalischen Begleitung unserer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren sowie die konstruktive Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und Mitarbeitenden der Gemeinde liegen uns am Herzen.

Voraussetzung für Ihre Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Wir freuen uns, wenn unsere Ausschreibung Ihr Interesse geweckt hat. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung elektronisch bis zum **10. Januar 2016** an den Kirchengeräte, Pastorin Annika Woydack woydack@pgk-altona.de.

Für Nachfragen stehen Ihnen Pastorin Woydack, Tel.: 040 636 912 92, und Pastorin Dr. Barbara Schiffer gern zur Verfügung: Tel. 040 890 662 62; E-Mail: schiffer@pgk-altona.de. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage: www.pgk-altona.de. Auskünfte erteilen auch Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, Tel. 040 306 201 070, E-Mail: lkmd.wulf@kirchenmusik-nordelbien.de und Kreiskantor Stefan Scharff, Tel. 040 866 250 31, E-Mail: Kirchenmusik@Blankenese.de.

Az.: 30 Paul-Gerhard Altona – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Bugenhagenkirchengemeinde in Hamburg-Rönneburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Diakonin bzw. einen Diakon, eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Sozialarbeiterin bzw. einen Sozialarbeiter.

Sie arbeiten – neben den vielen Ehrenamtlichen – zusammen mit dem Pastor der Gemeinde, einer Teilzeitkraft im Bereich der Seniorenarbeit sowie einer Teilzeitkraft im Sekretariat innerhalb der evangelischen Kirchengemeinde in Hamburg-Rönneburg.

Wir suchen eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit hohen kommunikativen und empathischen Fähigkeiten, Begabung zu persönlicher Nähe bei akzeptierten Grenzen, Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und zugleich die Offenheit, sich auch auf die Erwachsenen- und Seniorenarbeit einzulassen.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland sowie die Bereitschaft, den Glauben in Wort und Tat zu verkünden und sich in der Gemeindegemeinschaft zu engagieren, wird vorausgesetzt.

Unsere Gemeinde – bestehend aus 3000 Mitgliedern und einem angeschlossenen Kindergarten – im Stadt-

teil Wilstorf/Rönneburg bietet sowohl ein bürgerliches Umfeld (Rönneburg) als auch einen sozialen Brennpunkt (Wilstorff). Deshalb wünschen wir uns eine offene Persönlichkeit, die auch im Zuge einer möglichen gesellschaftlichen Veränderung im Sinne eines interkulturellen Kontexts offen ist und sich innerhalb einer Migrationsarbeit einzugeben vermag.

Wir bieten eine Vollzeitbeschäftigung (39 Stunden pro Woche), ein offenes, motiviertes Team und eine engagierte Kirchengemeinde.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen erbitten wir bis einschließlich **31. Dezember 2015** an die Ev.-Luth. Bugenhagenkirchengemeinde in Hamburg-Rönneburg, Rönneburger Straße 48, 21079 Hamburg.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pastor Hohensee, Tel.: 040 7637 981.

Az.: 30 Bugenhagen Hamburg-Rönneburg – DAR Bk

*

Das Jugendpfarramt im **Hauptbereich 5 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** hat für eine Laufzeit von drei Jahren eine Projektstelle „Vernetzung der Arbeit mit Kindern in der Nordkirche“ befristet zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Der Dienstsitz ist Hamburg.

Das Jugendpfarramt gehört zum Hauptbereich 5 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Er umfasst die zielgruppenspezifische Arbeit mit Frauen, Männern, Kindern, Jugendlichen sowie Seniorinnen und Senioren. Das Projekt „Vernetzung der Arbeit mit Kindern in der Nordkirche“ wird zusammen mit den Hauptbereichen 1 „Aus- und Fortbildung“, 3 „Gottesdienst und Gemeinde“ und 7 „Diakonie“ durchgeführt. Deren Leitungen bilden die Lenkungsgruppe für den Prozess.

Das Jugendpfarramt hat seinen Sitz am Koppelsberg in Plön und unterhält Arbeitsstellen in Hamburg und Rostock. Als Fachstelle der Landeskirche für Kinder- und Jugendarbeit berät es die Kirchenkreise, richtet Fachtage, Fort- und Weiterbildungen sowie Events aus und ist jugendpolitisch in den drei Bundesländern der Nordkirche unterwegs.

Wir suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit mindestens Fachhochschulabschluss in einem sozialen, soziologischen oder religionspädagogischen Fach. In Zusammenarbeit mit der „Initiative: Vernetzung der Arbeit mit Kindern in der Nordkirche“ und dem Kollegium im Jugendpfarramt sollen die Bedingungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern analysiert sowie deren Vielfalt in der Nordkirche wahrgenommen und auf allen Ebenen vernetzt werden. Ziel ist es, ein verbindliches Handlungskonzept für die Zukunft zu entwickeln.

Der Auftrag erfordert die Fähigkeit, sich in sozial- und religionspädagogische, soziologische und theologische Zusammenhänge hinein zu denken. Mindestens einer dieser Bereiche muss durch einen Studienabschluss qualifiziert sein.

Weiterhin erwarten wir:

- einen guten Zugang zu Lebenswelten von Kindern
- möglichst Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern
- hohe Auffassungsgabe in Hinblick auf komplexe Strukturen
- theoretisches Reflexionsvermögen
- Sprachkompetenz
- Fähigkeit, unterschiedliche Interessen zu vermitteln und zu bündeln

Insgesamt setzen wir eine hohe kommunikative Kompetenz, Lust zu kreativem Arbeiten, Methodenvielfalt in Beratungsprozessen und Zielstrebigkeit voraus. Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland ist ebenfalls Voraussetzung.

Wir bieten:

- Einbindung in ein aktives Team mit vielfältigen thematischen Schwerpunkten
- fachliche Begleitung durch die „Initiative: Vernetzung der Arbeit mit Kindern in der Nordkirche“
- Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (für Mitarbeitende) bzw. nach dem Kirchenbesoldungsgesetz (für Pastorinnen und Pastoren im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis)
- Büro in Hamburg-Altona
- Sekretariatsleistungen
- Ausstattung für mobile Kommunikation

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Dezember 2015** an die Personalverwaltung des Hauptbereichs 5 Frauen, Männer, Jugend, Gartenstraße 20, 24103 Kiel, oder online an E-Mail: heider.heinrich@hb5.nordkirche.de und in Cc E-Mail: tilman.lautzas@jupfa.nordkirche.de.

Auskünfte erteilt Landesjugendpastor Tilman Lautzas, Tel.: 0170 5769 210.

Az.: NK-HB 5020- 4 – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

Die **Ev. Schule Peeneburg** in Anklam sucht zum Schuljahr 2016/17 eine Schulleiterin bzw. einen Schulleiter.

Unsere Schule befindet sich in Trägerschaft der Schulstiftung der Nordkirche und hat zurzeit 86 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie einen angeschlossenen Hort. Wir wünschen uns eine Schulleitung, die mit Freude und Ideenreichtum den weiteren Aufbau der seit zehn Jahren bestehenden Schule betreibt.

Neben den üblichen Leitungsaufgaben sind uns die Weiterentwicklung des evangelischen Profils und des reformpädagogischen Konzepts besonders wichtig. Der Schulleitung steht ein engagierter ehrenamtlicher Schulbeirat zur Seite. Unterstützung erhält die Schulleitung von der Schulstiftung sowie von einsatzbereiten Mitarbeitenden und Eltern.

Unsere Schule ist als einzige in freier Trägerschaft und mit reformpädagogischem Konzept in der Region Anklam von besonderer Bedeutung. Zu den Kirchengemeinden der Region existiert ein enger Kontakt.

Lehr- und Leitungserfahrung sowie Interesse an reformpädagogischem Arbeiten sind von Vorteil. Einen persönlichen Bezug zum christlichen Glauben verstehen wir als Grundlage und Voraussetzung zur Leitung unserer Schule.

Bewerben Sie sich, wenn Sie noch Folgendes bejahen können:

- 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt oder vergleichbare Anerkennung
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche oder einer Kirche der ACK
- reformpädagogische Zusatzausbildung oder Bereitschaft zur berufsbegleitenden reformpädagogischen Weiterbildung

Besuchen Sie uns gern persönlich in unserer Schule in unserem historischen Schulgebäude in Anklam direkt vor der Insel Usedom an der Ostsee.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis einschließlich **31. Januar 2016** per Post oder E-Mail an die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Münzstraße 8–10, 19055 Schwerin, E-Mail: k.gusek@ev-schulstiftung-nordkirche.de.

Weiter Auskünfte erhalten Sie gerne von der Schulleiterin, Frau Katharina Müller, Tel.: 03971 210 182, E-Mail: ev.-schule-anklam@web.de, oder dem Vorsitzenden des Vorstandes, Pastor Kai Gusek, Tel.: 0385 555 706 20, E-Mail: k.gusek@ev-schulstiftung-nordkirche.de, oder unter www.ev-schulstiftung-nordkirche.de.

Az.: NK 4252 – DAR Bk

*

Die **Ev. Grundschule Neustrelitz** befindet sich in Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung der Nordkirche. Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie 5 und 6 in der angeschlossenen schularten-unabhängigen Orientierungsstufe mit altersgemischten Lerngruppen, die jeweils drei Jahrgänge umfassen. Insgesamt sind es ca. 140 Schülerinnen und Schüler und 15 Mitarbeitende.

Wir suchen zum 1. August 2016 eine Schulleiterin bzw. einen Schulleiter.

Arbeitsort ist die Evangelische Grundschule in Neustrelitz.

Aufgaben:

- fachliche Leitung der Schule, Dienst- und Fachaufsicht über 15 Mitarbeitende
- Umsetzung der Lehrinhalte und amtlichen Vorgaben für Schulen in Mecklenburg-Vorpommern
- Weiterentwicklung des reformpädagogischen Konzeptes der Schule
- Personalverantwortung inklusive Personalbedarfsplanung und Personaleinsatz
- Mitarbeit in den Gremien der Schulstiftung, der Schule und der Netzwerkpartner
- Bewirtschaftung des Haushalts in Zusammenarbeit mit dem Beirat
- reformpädagogische Lehrtätigkeit für wahlweise Deutsch, Mathematik, Sport, Musik, Werken, Informatik, Englisch

Anforderungen:

- 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt oder vergleichbare Anerkennung
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche oder einer Kirche der ACK
- mindestens dreijährige Lehrtätigkeit an einer Grundschule oder in der Sekundarstufe I und bzw. oder Leitungserfahrung an einer Schule bzw. Bildungseinrichtung
- reformpädagogische Zusatzausbildung oder Bereitschaft zur berufsbegleitenden reformpädagogischen Weiterbildung
- hohes Maß an fachlicher und sozialer Führungskompetenz
- sehr gute Organisations- und Kommunikationsfähigkeiten

Erwartungen:

- Befähigung zum inhaltlichen, kooperativen und unternehmerischen Führen einer Schule im christlichen Kontext
- beteiligungsorientierter Führungsstil und die Fähigkeit zum Ausgleich der Interessen der verschiedenen Gruppen an der Schule
- überdurchschnittliche Einsatz- und Entscheidungsbereitschaft auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Schule
- Begeisterung für die Arbeit mit Kindern

Wir bieten:

- Arbeitsvertragsgrundlage: Kirchliche Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVOMP), Eingruppierung: nach TV-L
- vermögenswirksame Leistungen; arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge bei der KZVK, familienbezogene Zulagen
- Möglichkeiten der Weiterbildung
- saniertes historisches Schulgebäude
- Leben und Arbeiten in landschaftlich reizvoller Umgebung der mecklenburgischen Seenplatte am

Rande des Müritznationalparks (UNESCO Welt- naturerbe)

- Arbeiten in der kulturellen Residenzstadt Neustrelitz mit Theater, Gymnasium, Musikschule, Kinos und vielem mehr
- nur 60 Zugminuten von Berlin entfernt

Bitte senden Sie Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis einschließlich **31. Januar 2016** per Post oder E-Mail an die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Münzstraße 8–10, 19055 Schwerin, E-Mail: k.gusek@ev-schulstiftung-nordkirche.de.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Bedarf von der Schulleitung, Herrn Gerlieb, Tel.: 03981 256 543, dem Stiftungsvorstand, Herrn Gusek, Tel.: 0385 555 706 20, und der Beiratssprecherin, Frau Groh, Tel.: 0170 5266 194, sowie unter www.evangelische-schule-neustrelitz.de bzw. www.ev-schulstiftung-nordkirche.de.

Az.: NK 4252 – DAR Bk

*

Die **Ev. Schule Robert Lansemann** in Wismar befindet sich in Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung der Nordkirche. Die Schule hat circa 210 Schülerinnen und Schüler und 30 Mitarbeitende und umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie 5 und 6 in der angeschlossenen Orientierungsstufe.

Wir suchen zum 1. August 2016 eine Schulleiterin bzw. einen Schulleiter.

Aufgaben:

- fachliche Leitung der Schule, Dienst- und Fachaufsicht
- Umsetzung der Lehrinhalte und amtlichen Vorgaben für Schulen in Mecklenburg-Vorpommern
- Weiterentwicklung des evangelischen Profils der Schule
- Weiterentwicklung des reformpädagogischen Konzeptes der Schule
- Personalverantwortung inklusive Personalbedarfsplanung und Personaleinsatz
- Mitarbeit in den Gremien der Schulstiftung, der Schule und der Netzwerkpartner
- Bewirtschaftung des Haushalts in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Beirat
- reformpädagogische Lehrtätigkeit

Anforderungen:

- 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt oder vergleichbare Anerkennung
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche oder einer Kirche der ACK
- Mindestens dreijährige Lehrtätigkeit an einer Grundschule oder in der Sekundarstufe I und bzw. oder II
- Leitungserfahrung an einer Schule bzw. Bildungseinrichtung ist von Vorteil

- reformpädagogische Zusatzausbildung oder Bereitschaft zur berufsbegleitenden reformpädagogischen Weiterbildung
- enge Kooperation mit dem der Schule angeschlossenen Hort in konzeptioneller und organisatorischer Hinsicht
- hohes Maß an fachlicher und sozialer Führungskompetenz
- sehr gute Organisations- und Kommunikationsfähigkeiten
- hohes Maß an Engagement und Belastbarkeit

Erwartungen:

- Befähigung zum inhaltlichen, kooperativen und unternehmerischen Führen einer Schule im christlichen Kontext
- beteiligungsorientierter Führungsstil
- Fähigkeit zum Ausgleich der Interessen der verschiedenen Gruppen an der Schule
- überdurchschnittliche Einsatz- und Entscheidungsbereitschaft auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Schule
- Begeisterung für die Arbeit mit Kindern

Wir bieten:

- Voll- oder Teilzeit an einer Schule mit hohen Anmeldezahlen
- Arbeitsvertragsgrundlage: Kirchliche Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-

MP), Eingruppierung: nach TV-L; vermögenswirksame Leistungen; arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge bei der KZVK, familienbezogene Zulagen

- Möglichkeiten der Weiterbildung
- engagiertes Team und engagierte Elternschaft
- interessante Herausforderungen aufgrund des bevorstehenden Schulneubaus
- angenehmes Arbeiten in der UNESCO Welterbestadt Wismar mit Hochschule, Theater, Gymnasien, Musikschulen, Kinos und vielem mehr und in landschaftlich reizvoller Umgebung an der Ostsee
- weniger als 60 Autominuten bis Rostock, Lübeck und Schwerin

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Bedarf von der amtierenden Schulleiterin, Frau Cipra, Tel.: 03841 225 148, und dem Stiftungsvorstand, Herrn Gusek, Tel.: 0385 555 706 20, sowie unter www.robort-lansemann-schule.de oder www.ev-schulstiftung-nordkirche.de.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen per Post oder E-Mail bis zum **31. Januar 2016** an die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Münzstraße 8–10, 19055 Schwerin, E-Mail: k.gusek@ev-schulstiftung-nordkirche.de.

Az.: NK 4252 – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalnachrichten“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864).

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de.

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die Januar-Ausgabe 2016: **Fr., 4. Dezember 2015 (12:00 Uhr),**

(Achtung: verkürzter Redaktionsschluss!)

für die Februar-Ausgabe 2016: Fr., 8. Januar 2016 (12:00 Uhr),

für die März-Ausgabe 2016: Mi., 10. Februar 2016 (12:00 Uhr).

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de